

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 6. Juli 2020

Finanzen und Wirtschaft

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2.7.2020 betreffend die Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 30.11.2017, mit der die Gebühren auf den Linzer Märkten neu festgelegt werden (Linzer Marktgebührenordnung 2018 bzw. MGO 2018).

Nach § 46 Abs. 1 Z. 3 Statut der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF wird verordnet:

1. In § 2 wird der 3. Satz wie folgt geändert und die nachfolgenden Sätze angefügt:

„Zahlungspflichtig ist jene natürliche oder juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, die eine entsprechende Zuweisung erhält.

Ist auf Grund besonderer objektiver Umstände, die nicht vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt), die tatsächliche Benützung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche nicht möglich, entsteht für diesen Zeitraum keine Gebühren- und Einhebungspflicht, sofern nicht vom Zahlungspflichtigen ohnehin Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können bzw. bestehen.“

2. § 3 Z 7 und Z 8 werden geändert und lauten wie folgt:

„7. Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Wertsicherung darf nicht zur Überschreitung des doppelten Äquivalenzprinzipes nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 führen.“

„8. Die Marktbehörde kann von der Vorschreibung bzw. Einhebung von Marktgebühren im Falle von nicht gewinnorientierten Zwischennutzungen für die Dauer von maximal sechs Monaten Abstand nehmen.“

3. § 4 Z 2 lit. b wird geändert und lautet wie folgt:

„Monatsgebühren sind aus Anlass der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder der sonstigen Marktfläche mit Bescheid (Dauerbescheid) festzusetzen. Die Gebühren werden nunmehr für jeweils einen Monat am Monatsersten fällig und sind bis 15. des Monats zu entrichten.“

Für die Landeshauptstadt Linz

Bürgermeister

Klaus Luger e.h.